



Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz | Postfach 33 20 | 55023 Mainz

Verwaltungen der

- kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte
  - verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden
- laut E-Mail Verteiler

Kaiser-Friedrich-Straße 5  
55116 Mainz  
Postfach 33 20  
55023 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-4331  
Mail: Poststelle@fm.rlp.de  
www.fm.rlp.de

8. April 2022

**Nachrichtlich:**

Kreisverwaltungen  
laut E-Mail Verteiler

**Nachrichtlich:**

post@landkreistag.rlp.de  
Landkreistag Rheinland-Pfalz  
Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz

poststelle@rechnungshof.rlp.de  
Rechnungshof Rheinland-Pfalz  
Gerhart-Hauptmann-Straße 4  
67346 Speyer

info@staedtetag-rlp.de  
Städtetag Rheinland-Pfalz  
Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz

info@gstbrp.de  
Gemeinde- und Städtebund  
Rheinland-Pfalz  
Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz

wohnraum@isb.rlp.de  
Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB)  
Holzhofstraße 4  
55116 Mainz

Poststelle@add.rlp.de  
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion  
Willy-Brandt-Platz 3  
54290 Trier

**Mein Aktenzeichen**  
5115-0001#2022/0003-  
0401 4512  
Bitte immer angeben!

**Ihr Schreiben vom**    **Ansprechpartner/-in / E-Mail**  
Viktoria Thomas  
Viktoria.Thomas@fm.rlp.de

**Telefon / Fax**  
06131 16-4213  
06131 16-4331

**Ausstellung von Wohnberechtigungsscheinen an aus der Ukraine Vertriebene**



Bezug: [Rundschreiben zum Vollzug der Bindungen von gefördertem Wohnraum des Ministeriums der Finanzen vom 23. März 2016](#)  
[Merkblatt zur aufenthaltsrechtlichen Behandlung von aus der Ukraine Vertriebenen vom 22. März 2022](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Ausstellung von Wohnberechtigungsscheinen ist gem. § 17 Abs. 2 Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG) und Nr. 7.1.1 des Rundschreibens des Ministeriums der Finanzen vom 23. März 2016 ein „nicht nur vorübergehender“ Aufenthalt erforderlich. Nr. 7.1.4.2 des Rundschreibens definiert dies bei Ausländern, die nicht EU Unionsbürger sind, so, dass ein berechtigter Aufenthalt von mindestens einem Jahr ab Antragsstellung vorliegen muss.

**Dies ist bei ukrainischen Staatsangehörigen, die aus der Ukraine vertrieben wurden, grundsätzlich gegeben.** Diese halten sich in der Regel zumindest bis zum 4. März 2024 berechtigt im Bundesgebiet auf. Voraussetzung ist, dass diese entweder über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz oder eine sog. Fiktionsbescheinigung (die zur Überbrückung bis zur Ausstellung des Aufenthaltstitels dient) verfügen. Ich bitte, dies bei der Ausstellung von Wohnberechtigungsscheinen zu beachten und eine zügige Bearbeitung sicherzustellen.

Einzelheiten zur ausländerrechtlichen Einordnung können den Seiten 16 (Fiktionsbescheinigung) und 17 (Aufenthaltserlaubnis) des o.g. Merkblatts des MFFKI vom 22. März 2022 entnommen werden.

Sofern bei einem konkreten Antrag Unklarheiten bezüglich des berechtigten Aufenthalts bestehen, sollte dies mit der zuständigen Ausländerbehörde geklärt werden, denn die ausländerrechtlichen Fallgestaltungen können sehr vielfältig sein.



Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez.

Guido Espenschied

Dieses Schreiben wurde mit Hilfe automatischer Einrichtungen gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.